

Potsdam, 11.04.2023

Stellungnahme der Brandenburgische Ingenieurkammer zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung der Heizkostenverordnung sowie zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung (Stand: 03.04.2023)

Die Brandenburgische Ingenieurkammer (BBIK) vertritt und wahrt die Interessen des Berufsstandes der Ingenieure. Zugleich ist sie Dienstleisterin für ihre Mitglieder, für Interessenten und für Verbraucher von ingenieurtechnischen Leistungen. Die BBIK weist darauf hin, dass dieses System der Körperschaften des öffentlichen Rechts vom Ehrenamt getragen wird und Stellungnahmen mit einem solchem Umfang und Kurzfristigkeit zur Überbelastung führt und auf Dauer sich das Ehrenamt abwendet-resigniert, wegen nicht Leistbarkeit.

Wir setzen uns für Nachhaltigkeit und Umweltschutz ein und möchten damit einen Beitrag zur Stabilisierung unseres Klimas beitragen. Das Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (PIK) hat Klimapolitik, Ökonomie & Energie als eines Ihrer Themen, an den wir uns orientieren. Nachhaltiges Bauen in seiner Vielschichtigkeit ist ein Mittel, um das Ziel zu erreichen. Ein weiteres Mittel ist die stetige Fort- und Weiterbildung, womit man Fachkräfte in die Lage versetzt, den aktuellen rechtlichen und technischen Anforderungen zu begegnen. Grundlagen sind die MIND-Fächer, die ein stabiles Fundament für die Arbeit bilden.

Zur Stabilisierung des Klimas müssen wir den CO₂ Ausstoß minimieren und erwarten, dass entsprechende CO₂-Grenzwerte festgelegt werden und die Technologieneutralität gewahrt wird. Die Wirtschaft, insbesondere die Industrie kann dann in einen festgelegten zeitlichen Rahmen den Übergang von fossiler Energie zu umweltfreundlicher Energieerzeugung einleiten. Was den nötigen Zeitraum für die Fort- und Weiterbildung schafft. Ein weiterer essentieller Faktor ist dabei die Beachtung und **Einbeziehung** der **Grauen Energie**. Ohne diese Vorgehensweise schaffen wir eine Klimastabilisierung nicht.

Energie Verfügbarkeit/ Stromnetze

Die Deutschen und Europäischen Stromnetze sind zurzeit noch nicht in der Lage, auf die großen Schwankungen durch die Einspeisung der Erneuerbaren Energien wirkungsvoll zu reagieren. Es fehlt an Großspeichern. Der Heizstab in der Wärmepumpe muss gerade bei dauerhaften Temperaturen unter 0°C eingesetzt werden, um den vollen Wärmebedarf zu erzeugen. Das wird zu einer Überlastung der Stromnetze führen, wie E.On-Chef Leonhard Birnbaum, Ende 2021, in einem Interview mit dem Handelsblatt mitgeteilt hat:

„praktisch keine Reserven mehr“ und „Aber jetzt sind wir einfach an der Leistungsgrenze.“

Quelle: <https://ecomento.de/2021/12/06/e-on-chef-wir-muessen-unsere-netze-verstaerken-modernisieren-massiv-digitalisieren/>

Brandschutz

Betrachten wir den Zuwachs an technischen Anlagen, deren Stromkabeln und Einrichtungen in den Gebäuden, die mit den genannten Maßnahmen einher gehen, wird die Brandlast in den Gebäuden massiv erhöht.

Batterien

„Die verschiedenen Lithium-Ionen-Batterietechnologien haben mittlerweile in unterschiedlichste Bereiche unseres täglichen Lebens Einzug erhalten und sind nicht mehr wegzudenken. Insbesondere die Speicherung elektrischer Energie in Hausspeicheranlagen...“

„Im Brandfall sind Hausspeicheranlagen mit Wasser zu löschen. Löschmittelzusätze können verwendet werden. Die Temperaturentwicklung nach Ablöschen der Hausspeicheranlage im Bereich der Batterie sollte z.B. mittels Wärmebildkamera engmaschig kontrolliert werden. Um Rückzündungen zu vermeiden, ist der Batteriebereich ausreichend lange mit Wasser, bis zur Übergabe an den Betreiber, zu kühlen bzw. zu überwachen.“

- Selbstentzündung
- schnelle Brandausbreitung.
- Im Brandfall können Teile umherfliegen. (Explosion)

Quelle: Deutscher Feuerwehrverband

https://www.feuerwehrverband.de/app/uploads/2020/05/2018-01_Fachempfehlung_Risikoeinschaetzung-Lithium-Ionen-Speichermedien.pdf

„Die Bezeichnung „Lithium-Batterie“ wird hier als Sammelbegriff für die Vielzahl verschiedener Batteriesysteme, in denen Lithium in reiner oder gebundener Form verwendet wird, benutzt.“

Gefahren:

- Ausbreitung
- Atemgifte
- C-Gefahrstoffe (chemische Stoffe und Materialien)
- Explosion
- Elektrizität

Quelle: Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. (vfdb)

https://www.vfdb.de/media/doc/merkblaetter/MB_10_17_Lithium_Batterien_Ref10_2020_09.pdf



Photovoltaik

„Auf immer mehr Dächern installieren Hausbesitzer heute Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen). Familien, Schulen, Firmen und Landwirtschaftliche Betriebe — sie alle nutzen die Kraft der Sonne, um Strom und Wärme zu erzeugen. Mit wachsender Zahl der PV-Anlagen steigt aber auch die Möglichkeit, dass bei einem Gebäudebrand eine PV-Anlage beteiligt ist.“

- Gefahren durch Atemgifte
- Gefahren durch Einsturz/zusätzlich herabfallende Teile
- Gefahren durch Elektrizität
- Gefahren der Ausbreitung

Quelle: Deutscher Feuerwehrverband

https://www.feuerwehrverband.de/app/uploads/2020/05/BSW_Feuerwehrbroschuere_2010.pdf

Dem Brandschutz wird weder Vorbeugend (vergleichbare Maßnahmen wie in der sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstung) noch Abwehrend (weder Personal, Einsatzmittel oder Löschwasser für die Menge an zu Ereignissen zur Verfügung stehen) genüge getan. Im Ereignisfall hat das weitreichende Folgen und Schäden für Gebäude sowie der Umwelt.

Das Bestreben möglichst schnell eine hohe Deckung des Wärmebedarfes mittels erneuerbarer Energien zu erreichen, ist zu begrüßen. Für den Neubau sollte es insgesamt gut durchsetzbar sein. Eine Verschärfung der Anforderung des Gebäudeenergiegesetzes bezüglich des Einsatzes erneuerbarer Energien kann daher grundsätzlich befürwortet werden. Schwieriger wird die Umsetzung im Bereich des Gebäudebestandes. Bereits in den letzten Jahren gab es hier Fördermittel. Trotzdem lag die Sanierungsquote unter dem geplanten Ziel. Insbesondere gebäudetechnische Anlagen zur regenerativen Wärmeerzeugung sind nur dann effizient und sinnvoll einsetzbar, wenn auch die Gebäudehülle passend energetisch ertüchtigt wird. Im Gebäudebestand liegen die größten marktpolitischen Zwänge wie das Vorhandensein ausreichender Produktionskapazitäten von Wärmepumpen, Fachkräften für Planung und Montage und ausreichend Strom aus erneuerbaren Energien. Es ist insgesamt aufgrund eines notwendigen Ressourcen- und Klimaschutzes aber eine Beschleunigung der Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energieträger notwendig. Mit zu betrachten ist, dass mit teuren energetischen Sanierungen auch die Mieten steigen werden, was sozial gesehen, für viele Menschen zu Existenzängsten führen kann. In den Ballungsräumen gibt es heute bereits zu wenig bezahlbaren Wohnraum.

Änderung §1 Zweck und Ziel – neuer Absatz 3

Mit der Einführung des Absatzes 3 werden die Belange des Denkmalschutzes als nachrangig eingestuft. In vielen Fällen ist das zu begrüßen. Ohne eine energetische Aufwertung unserer denkmalgeschützten Bauten und die Schaffung der Möglichkeit zur Nutzung erneuerbarer Energien und niederer temperierter Anlagensysteme, wären sie in absehbarer Zukunft nicht mehr vollumfänglich nutzbar. Trotzdem ist hier ein behutsames und abgestimmtes Vorgehen mit dem Amt für Denkmalpflege notwendig.

Es ist zu überlegen, in wie weit eine Ergänzung/ Änderung des § 105 Baudenkmäler und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz notwendig ist, um hier eine vernünftige Umsetzbarkeit erreichen zu können.



§3 Begriffsbestimmung – neu 8a „Energieleistungsvertrag“

Unter §3 Begriffsbestimmung wird der Begriff „Energieleistungsvertrag“ neu eingeführt. Die vertragliche Vereinbarung betrifft anscheinend sowohl die Leistungserbringung der Energieberater und Fachplaner für energetische Gebäudeplanung als auch die Leistungen der ausführenden Gewerke. Notwendig wäre hier eine gesetzliche Angabe zu den erforderlichen Inhalten. Es muss dringend die Frage der Haftbarkeit der Akteure geklärt werden. Die Bilanzierungen der Energieeinsparnachweise ergeben aufgrund der pauschalen Eingaben Anhaltswerte. Die in der Praxis gemessenen Verbräuche können durch Einflüsse, die von den normierten Rahmenbedingungen abweichen (z. B. Nutzerverhalten, Heizgradtagezahl), deutlich über bzw. unter den Ausweiswerten liegen.

§9a Länderregelung

Die einzelnen Länderregelungen werden in Durchführungsverordnungen beschrieben. Für die rechtssichere Planung ist es zwingend notwendig, dass diese Durchführungsverordnungen auch vorhanden sind. Der Gesetzgeber sollte daher eine Frist für die Veröffentlichung dieser Verordnungen vorgeben.

§15 Gesamtenergiebedarf WG + §18 Gesamtenergiebedarf NWG

Hier wird keine Änderung gegenüber dem GEG 2023 benannt. Es bleibt also demnach bei einem Anforderungsniveau des Jahres-Primärenergiebedarfes von 0,55 vom Referenzgebäude. Das ist insofern erstaunlich als das für das Jahr 2025 in diesem Passus eine weitere Verschärfung, analog zum Effizienzgebäude 40 vorgesehen war. Um eine bessere, längerfristige Planungssicherheit zu erreichen, sollten die neuen Anforderungen so ausgelegt werden, dass sie für mehrere Jahre gültig sind und das GEG nicht gleich im Jahr 2025 wieder geändert wird.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass mit Angabe des Anforderungsniveaus vom Jahres-Primärenergiebedarf die Anlagen zur Referenztechnik der Wohn- und Nichtwohngebäude nicht verändert werden. Im novellierten Gesetzesentwurf werden die technischen Anlagen mit fossilen Energieträgern konsequent verbannt, die Referenztechnik enthält dann aber immer noch die Brennkessel mit Erdgas. Hier wird aus zukünftiger Sicht eine Umstellung notwendig, so dass auch das Referenzgebäude den aktuellen Anforderungen entspricht und gebaut werden könnte.

§ 20 Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Wohngebäudes

§ 24 Einfluss von Wärmebrücken

§ 27 Gemeinsame Heizungsanlage für mehrere Gebäude

§ 29 Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs und des Transmissionswärmeverlustes bei aneinandergereichter Bebauung von Wohngebäuden

In diesen Paragraphen wird das Berechnungsverfahren gemäß DIN 4108-06/ DIN 4701-10 benannt, welches zum 31.12.2023 auslaufen soll. Im vorliegenden Gesetz wird dieses Berechnungsverfahren augenscheinlich nicht gestrichen, obwohl die Novellierung ab 01.01.2024 gültig sein soll und dann dieses Bilanzierungsverfahren nicht mehr anzuwenden ist. Das ab 01.01.2024 allein zu verwendende Rechenverfahren ist die Bilanzierung gemäß DIN V 18599: 2018.



Teil 3 Anforderungen an bestehende Gebäude

§ 51 Anforderungen an ein bestehendes Gebäude bei Erweiterung und Ausbau

Die Anforderungen an die Bauteile der Gebäudehülle bei Nichtwohngebäuden werden vom 1,25fachen auf das 0,8fache der Höchstwerte gemäß Anlage 3 Höchstwerte der mittleren U-Werte verschärft. Das bedeutet, dass die Gebäudehülle des Bestandes bei Nichtwohngebäuden gegenüber dem Neubau um 20 % besser sein muss. Diese Anforderung wird von uns als unrealistisch angesehen.

Es wird in § 51 Absatz 2 bei größeren Anbauten und Erweiterungen wieder eine Bilanzierung entsprechend einem Neubauniveau gefordert. Diese Anforderung erscheint bei Anbauten für die Verbesserung der Energieeffizienz zielführend. Die Umsetzung bei Dachgeschossausbauten kann aufgrund konstruktiver Zwänge dann schon wieder komplizierter werden.

Erstaunlich ist, dass die Wohngebäude in ihrem Bestand bei Anbauten und Erweiterungen nicht von einer Verschärfung betroffen sind.

§60a Betriebsprüfung von Wärmepumpen

Es wird hier eine wiederholende Prüfung mit Vorgaben zum zugehörigen Inhalt benannt. Nach den Angaben kann diese Prüfung aus unserer Sicht nur von TGA-Planern durchgeführt werden. Es wird im Weiteren ein entsprechender Personenkreis beschrieben. Aus der Aufgabenstellung zur Prüfung ergeben sich nachfolgende Fragen:

Wie soll das Prüfprotokoll aussehen?

Wird es da Vorgaben vom Land geben?

Sind diese umfangreichen Prüfungen wirklich durch eine Person realisierbar, die eine Wärmepumpen-Betriebsprüfung durchlaufen hat?

Wer bietet solche Fortbildung an?

Wird die Dauer von einem Jahr für eine derartige komplexe Fortbildungen ausreichend sein?

Gleiches gilt für die Prüfung der Bestandsanlagen.

Unter §60a Betriebsprüfung von Wärmepumpen Absatz (2) werden die Prüfinhalte beschrieben. Dabei ist die Beschreibung des Punktes 5 – Prüfung der Dichtheit des Kühlkreislaufes nicht korrekt benannt. Richtiger wäre die Beschreibung „Prüfung der Dichtheit des Kältemittelkreislaufs.“

§60b Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung

Für Gebäude mit sechs vermieteten Wohnungen oder sonstigen Nutzungseinheiten ist nach 15 Jahren eine Überprüfung der Effizienz der Heizungen vorgeschrieben. Es ist über dem Begriff der sonstigen Nutzungseinheiten noch mal nachzudenken. Die Beschreibung ergibt, dass Nichtwohngebäude mit 6 verschiedenen Nutzern erst einer solchen Überprüfung unterzogen werden. Oft gibt es in Nichtwohngebäuden einen Nutzer wie zum Beispiel die betriebliche Alleinnutzung von Gebäuden in der Industrie, Gewerbe, Schulen, Kitas und im Verwaltungsbereich.

Im Rahmen der aktuellen Gesetzgebung wurden stets Überprüfungen der Wärmeerzeuger wie z.B. Abgasprüfungen durchgeführt. Heizsysteme mit Wärmepumpen stellen neue komplexe Kombinationen dar. Ein Monitoring zur Effizienz der Wärmepumpen bzw. der gesamten Anlagentechnik ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist zwingend notwendig, dann auch kurzfristig die notwendigen Durchführungsmodalitäten zu klären oder vorzugeben wie zum Beispiel das Vorhandensein von qualifiziertem Personal bzw. zu erstellende Formulare. Es bedarf einer Auflistung von Kriterien, um die Anforderungen umfangreich erfüllen zu können.

§ 71o Regelungen zum Schutz von Mietern

Zum Schutz von Mietern wird eine Regelung im §71o beschrieben. Dabei ist die Formulierung zu unkonkret. Was ist unter den Vorgaben der 3. Wärmeschutzverordnung zu verstehen? Welche Verordnung ist denn nun anzuwenden?

Hier sollte die genauere Bezeichnung wie Wärmeschutzverordnung 1995 mit Ausgabedatum verwendet werden. Es ist zu prüfen, ob diese Vorgabe wirklich zielführend ist. In den Mietspiegeln der Städte wird stets die EnEV 2002 als Grenze für die Mietstaffelung benutzt. Ein Problem wird die Nachweisführung zu den Anforderungen gemäß WSV 95 werden, da heutige Software-Programme diese alten Berechnungsversionen nicht mehr anbieten. Wir schlagen daher nachfolgendes Vorgehen vor:

Für die Berechnung des Heizwärmebedarfes ist ein aktuelles Bilanzierungssystem zugrunde zu legen. Für die Bewertung könnten dann die genannten Grenzwerte der WSV 95 Anlage 1 Tabelle 1 verwendet werden.

§ 108 Bußgeldvorschriften

Es werden Bußgelder vorgesehen, wenn die Betriebsprüfungen der Wärmepumpen/ Heizungen nicht richtig oder rechtzeitig vorgenommen werden. Diese Bescheinigungen sind dem Bauamt auf Verlangen vorzulegen. Wird das im Vollzug dann auch geprüft? Insgesamt ist dabei anzumerken, dass der Vollzug des vorliegenden Gesetzes gestrafft werden muss, um auch wirklich die hier dargelegten Ziele erreichen zu können.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

(1) Erfüllungsaufwand außer Heizen mit Erneuerbaren-Regelung

(a) Zusammenfassung

Durch das Gesetz entsteht für Bürgerinnen und Bürger ein jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt 50 Millionen EUR. Summiert über die jeweilige Lebensdauer der betroffenen Anlagen (3-20 Jahre) stehen dem auch Einsparungen an Energiekosten gegenüber.

Es gibt keine Gedanken und Anmerkungen zu nachfolgenden Punkten:

- Nachhaltig ist eine Lebensdauer der betroffenen Anlagen von 20-30 Jahren.
- Es fehlt eine Kosten-Nutzen-Analyse bezüglich der Verhältnismäßigkeit.
- Ergänzend muss dazu die „Graue Energie“ berechnet werden.

Begründungen zum GEG-Entwurf

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die wesentlichen Inhalte dieses Gesetzes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Es sollen **gleichberechtigte (technologieneutrale)** Erfüllungsmöglichkeiten der 65-Prozent-EE-Vorgabe ermöglicht werden.

Bei einem Durcharbeiten des vorliegenden Textes fehlen Konkrete Angaben zu:

- Keine CO₂ Grenzwerte für Wärmeerzeugungsanlagen, um Klimastabilisierung und Technologieneutralität zu erreichen
- Keine Technologieneutralität, es wird explizit die Wärmepumpe gefördert.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Matthias Krebs
- Präsident -